

Klage der Elizabeth Afari gegen die Europäische Zentralbank, eingereicht am 15. Januar 2003

(Rechtssache T-11/03)

(2003/C 70/43)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Elizabeth Afari, Frankfurt am Main, hat am 15. Januar 2003 eine Klage gegen die Europäische Zentralbank beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Georges Vandersanden und Laure Levi.

Die Klägerin beantragt,

- die Disziplinarverfügung der EZB vom 5. November 2002 aufzuheben, mit der der Klägerin ein schriftlicher Verweis erteilt wird;
- die EZB zur Zahlung eines Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu verurteilen;
- der EZB die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Verfügung der Verwaltung der Beklagten, mit der gegen sie eine Disziplinarstrafe in Form eines schriftlichen Verweises verhängt wurde. Ihr sei im Wesentlichen zur Last gelegt worden, dass sie Rassismuskorruptionen erhoben habe und Mitglieder des Managements der EZB beschuldigt habe, Ausländerfeindlichkeit zu begünstigen.

Sie trägt vor, dass es zu Beginn dieses Disziplinarverfahrens eine schwierige Beziehung zu einem Kollegen gegeben habe, der sie sehr stark unter Druck gesetzt, ständig belästigt und in vielerlei Hinsicht diskriminiert habe. Der Konflikt sei zu einer schriftlichen Beschwerde eskaliert, da sie ihre Vorgesetzten zuvor erfolglos auf diese Situation aufmerksam gemacht habe.

Die Klägerin macht folgende Klagegründe geltend:

- Verletzung der Begründungspflicht, des Rechts auf eine ordnungsgemäße Verwaltung und der Sorgfaltspflicht;
- Verletzung der Verteidigungsrechte, soweit sie zu Unrecht die Beweislast tragen müssen und ihr Recht auf Anhörung sowie der Grundsatz der Unparteilichkeit nicht beachtet worden seien;
- offensichtlicher Beurteilungsfehler in der Sache. Konkret habe die Klägerin weder Artikel 4 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB noch den Verhaltenskodex der EZB verletzt;

- Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Strafe;
- Verletzung der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

Klage der Nintendo Co., Ltd. und der Nintendo of Europe GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. Januar 2003

(Rechtssache T-13/03)

(2003/C 70/44)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Nintendo Co., Ltd., Kioto, Japan, und die Nintendo of Europe GmbH, Großostheim, Deutschland, haben am 16. Januar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind Ian Forrester, QC, John Pheasant, Solicitor, Mark Powell, Solicitor, Ciara Kennedy-Loest, Solicitor, und James Killick, Barrister.

Die Klägerinnen beantragen,

- Artikel 3 der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin gegen sie eine Geldbuße in unrechtmäßiger Höhe festgesetzt wird;
- (allenfalls) eine geringere Geldbuße festzusetzen, deren Höhe in das unbeschränkte Ermessen des Gerichts nach Artikel 229 EG gestellt wird;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- sonstige oder weitere rechtlich gebotene Maßnahmen anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen beanstanden die Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 2002 (K[2002] 4072 endg.) in den Sachen COMP/35.587 PO Video games, COMP/35.706 Nintendo Distribution und COMP/36.321 Omega-Nintendo wegen eines Verstoßes gegen Artikel 81 Absatz 1 EG, soweit darin gegen die Klägerinnen eine Geldbuße in unrechtmäßiger Höhe festgesetzt wird.

Zur Begründung ihrer Klage führen die Klägerinnen aus, dass die Kommission gegen wesentliche Verfahrensvorschriften

verstoßen habe, insbesondere gegen die Verteidigungsrechte, den Grundsatz der Unparteilichkeit und Fairness, die Begründungspflicht und die Pflicht, Entscheidungen innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zu treffen. Darüber hinaus machen die Klägerinnen die Verletzung allgemeiner Rechtsgrundsätze geltend, insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, des Grundsatzes der Gleichbehandlung, des Grundsatzes „ne bis in idem“, des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und der Transparenz, des Grundsatzes der Kohärenz und des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung.

Die Klägerinnen sind der Ansicht, dass die gegen sie festgesetzte Geldbuße nicht rechtmäßig sei, da sie offensichtlich zu hoch sei und verschiedene Schritte bei der Berechnung ihrer Höhe jeweils für sich nicht rechtmäßig gewesen seien. Die Festsetzung der Höhe der Geldbuße für die Schwere sei auf der offensichtlich ungeeigneten Grundlage des Marktanteils der Klägerinnen bei Nintendo-Erzeugnissen erfolgt. Seien andere Überlegungen eingeflossen, so seien sie nicht hinreichend dargelegt worden.

Die Entscheidung habe zudem zur Abschreckung eine Erhöhung vorgenommen, obwohl keine Erhöhung angemessen gewesen sei, und dies sei in einer mit der bisher verfolgten Politik unvereinbaren Art und Weise erfolgt, beruhe auf einem Rechtsirrtum, habe eine Doppelzählung zur Folge und verletze die Verteidigungsrechte. Ein Multiplikator von 3 zur Abschreckung verstoße ohne ausreichende Begründung und auf der Grundlage einer nicht angemessenen Methode gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Weiter tragen die Klägerinnen vor, dass die Entscheidung eine Erhöhung der Geldbuße um 10 % für jedes volle Jahr der Zuwiderhandlung festsetze, obwohl die Zuwiderhandlung nicht ständig gleich schwer gewesen sei. Die Erhöhung der Geldbuße für das erste volle Jahr der Zuwiderhandlung sei zudem nicht mit den Leitlinien der Kommission vereinbar.

Die Erhöhung der Geldbuße um 75 % wegen erschwerender Umstände beruhe auf offensichtlichen Fehlern bei der Beurteilung der Situation und des Verhaltens der Klägerinnen und sei nicht mit der bisher von der Kommission verfolgten Politik und Praxis vereinbar.

Schließlich berücksichtige die Gewährung einer Herabsetzung um 25 % wegen mildernder Umstände nicht ordnungsgemäß die in der Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung und niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen aufgeführten Kriterien und die von der Kommission danach bisher verfolgte Politik und Praxis. Sie sei auch nicht mit der Behandlung anderer Unternehmen in dieser Sache vereinbar und berücksichtige nicht ordnungsgemäß das Verhalten der Klägerinnen, die freiwillig auf die Kommission zugekommen seien, um sie über das regelwidrige Verhalten zu informieren. Die veränderte Beurteilung der Kooperation der Klägerinnen während des Verwaltungsverfahrens verletze ebenfalls ihre Verteidigungsrechte.

Klage des José Luis Zuazaga Meabe gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 15. Januar 2003

(Rechtssache T-15/03)

(2003/C 70/45)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

José Luis Zuazaga Meabe, wohnhaft in Bilbao (Spanien), hat am 15. Januar 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt José Antonio Calderón Chavero.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 24. Oktober 2002 in der Sache R-918/2001 aufzuheben;
- dem im Verfahren B290157 erhobenen Widerspruch in vollem Umfang stattzugeben;
- seinem Vorbringen stattzugeben und anzuordnen, dass die entsprechende Widerspruchsabteilung des HABM die Eintragung der angemeldeten Marke ablehnt;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S. A.
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Wortmarke „BLUE“ — Anmeldung Nr. 1345974 für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 36 und 38
Inhaber der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens:	Kläger
Widerspruchsmarke oder Widerspruchszeichen:	Spanische Wortmarke „BILBAO BLUE“ für Dienstleistungen der Klasse 36
Entscheidung der Widerspruchskammer:	Teilzurückweisung der Anmeldung für bestimmte Dienstleistungen der Klasse 36 (Versicherungsdienstleistungen, Finanzwesen, Geldgeschäfte und Immobilien-geschäfte)